

Fälle zum Gesellschaftsrecht

Fall 1 – Bootstransport: R ist Rennruderwart im Siegburger Ruderverein 1910 e.V. und damit das für den Regattabetrieb zuständige Vorstandsmitglied. Für eine Regatta in Köln unternimmt er einen Bootstransport von Siegburg nach Köln. In einer scharfen Kurve unterschätzt R die Länge des Bootsanhängers und schrammt einen dort parkenden PKW des Fahrzeughalters F. F verlangt vom Siegburger Ruderverein e.V. Ersatz des Schadens. Dieser beruft sich darauf, dass R normalerweise ein sehr sorgfältiger Fahrer sei und noch nie einen Unfall mit dem Bootsanhänger gehabt habe. F solle sich ggf. direkt an R halten. Hat F Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verein?

Fall 2 – Girmes: Zur Sanierung der „Girmes“-AG sollte eine nominelle Kapitalherabsetzung mit Hilfeleistungen von Großgläubigern kombiniert werden. Vorgeschlagen war von den Mehrheitsaktionären eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 5:2. Minderheitsaktionär M war der Ansicht, dass die Aktionäre bei einem Verhältnis von 5:2 gegenüber den Gläubigern zu schlecht abschneiden würden und beantragte daher einen Kapitalschnitt in Höhe von nur 5:3. Da nun keiner der Kapitalherabsetzungsanträge – also weder 5:2 noch 5:3 – die erforderliche qualifizierte Mehrheit (§§ 222 I, 229 III AktG) fand, scheiterte die Sanierung. Aktionär A, der durch diese Blockade des Sanierungsplan alles verloren hatte, verlangt Schadensersatz von M (Fall in Abwandlung von BGHZ 129, 136 = NJW 1995, 1739; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, 4. Aufl. 2002, § 20 IV 3 [S. 593 f.]).

Fall 3 – Holzmüller: Die M-AG hatte insgesamt drei Unternehmensbereiche, von denen der Unternehmensbereich 1 ein florierender Seehafenbetrieb war. Die daneben bestehenden Unternehmensbereiche 2 (Spedition) und 3 (Fährbetrieb) waren im Verhältnis zum Bereich 1 nahezu unbedeutend. Der Vorstand der M-AG beschloss, den Seehafenbetrieb auf eine selbständige Tochtergesellschaft, die T-KGaA, auszugliedern, und begann mit der Übertragung der zum Unternehmensbereich 1 gehörenden Grundstücke und Anlagen auf die Tochtergesellschaft. Aktionär A war damit nicht einverstanden und verlangte Rückgängigmachung der eingeleiteten Maßnahmen. Er ist der Ansicht, dass die Vermögensübertragung nicht ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit möglich gewesen sei (Fall in Anlehnung an BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, § 28 V 2 b [S. 870 f.]).

Fall 4 – ITT: Die I-Vertriebs-AG (nachfolgend I-AG), die zum ITT-Konzern gehörte, kaufte sich mit einem Anteil von 85 % in das Vertriebsunternehmen G-GmbH ein. Verbleibender Gesellschafter der G war F mit einem Anteil von 15 %. Der aus dem ITT-Konzern stammende neue Geschäftsführer der G-GmbH schloss auf Veranlassung des Vorstandes der I-AG ein Service-Agreement im Namen der G-GmbH mit der I-AG ab. Danach hatte die G-GmbH für die Einbeziehung in den Service des ITT-Konzerns (Beratung in Fragen der Technik, des Marketings, der EDV, der Finanzen etc.) eine jährliche Vergütung in Form einer Konzernumlage von 1 % ihres Gesamtumsatzes an die I-AG zu zahlen. Dementsprechend zahlte die G-GmbH einen Betrag von 500.000 Euro an die I-AG. F ist damit nicht einverstanden und verlangt von der I-AG Rückzahlung von 450.000 Euro an die GmbH, weil tatsächlich allenfalls Beratungsleistungen im Wert von 50.000 Euro erbracht worden seien (vereinfachter Fall nach BGHZ 65, 15 = NJW 1976, 191; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, § 39 III 2 b [S. 1221]).